

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wolpertswende für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltplan wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	12.873.900 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-14.028.000 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.154.100 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	3.068.200 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	3.068.200 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.914.100 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.349.200 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-12.644.100 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-294.900 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.172.750 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-9.334.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.161.250 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.456.150 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.150.000 €

2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-557.400 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	592.600 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-863.550 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.150.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.800.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 540 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 250 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Stellenplan

Der im Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.


§ 7 Eigenbetrieb Wasserversorgung

Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wolpertswende wird wie folgt festgesetzt:

1. Es entfallen auf den Erfolgsplan	
• Erträge in Höhe von	435.300,00 €
• Aufwendungen in Höhe von	-447.401,00 €
Somit entsteht ein Jahresüberschuss in Höhe von	-12.101,00 €
2. Es entfallen auf den Liquiditätsplan nach der indirekten Methode	
a) ein Finanzierungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	87.944,00 €
b) ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von	-1.273.540,00 €
• davon Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	93.000,00 €
• davon Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	-1.366.540,00 €
c) aus den Salden von a) und b) ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von	-1.185.596,00 €
d) ein Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanztätigkeit in Höhe von	1.115.743,00 €
• davon Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	1.273.540,00 €
• davon Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	-157.797,00 €
e) aus den Salden von c) und d) eine Verringerung des Finanzmittelbestandes um	-69.853,00 €
f) ein voraussichtlicher Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende in Höhe von	115.705,00 €
3. Der Gesamtbetrag	
• der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) beträgt	1.273.540,00 €
• des vorgesehenen Kassenkredits für 2026 beträgt	70.000,00 €
• der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) betragen	5.000 €

Wolpertswende, den 11.02.2026

Daniel Steiner, Bürgermeister



Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2026 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung treten rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 04.02.2026 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Ravensburg am 05.02.2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2026 wird auf der Internetseite der Gemeinde (www.wolpertschwende.de) öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link

<https://www.wolpertschwende.de/rathausundservice/ortsrecht/>

(unter dem Punkt Finanzen → Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 und mittelfristiger Finanzplanung 2027-2029)

abrufbar

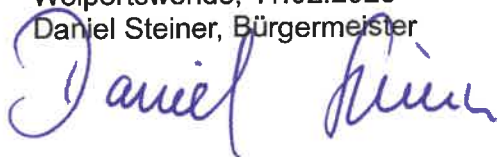
Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wolpertschwende, 11.02.2026

Daniel Steiner, Bürgermeister



Bereitgestellt
am 17.02.2026